



Bericht

über die am 5. und 6. August 2026 erfolgte

Gebahrungseinschau

in der

Mittelschulgemeinde Ottenschlag

Verwaltungsbezirk Zwettl

INHALT

1. Einleitung
2. Haushalt
 - 2.1. Kassenführung
 - 2.1.1 Kassenbestandsaufnahme
 - 2.1.2 Girokonto (Bestände und Verzinsung)
 - 2.1.3 Unterschriftenprobenblatt
 - 2.2. Buchführung
 - 2.3. Projekte
 - 2.4. Entrichtung der Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge
3. Schulausschuss

1. EINLEITUNG

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 17 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 iVm § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Schulausschuss übermittelt.

Die Gebarung der Mittelschulgemeinde Ottenschlag, Verwaltungsbezirk Zwettl, wurde zuletzt im Jahr 2016 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Schulgemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belegen und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2025 und 2026 zum Gegenstand.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Gemäß § 43 Abs. 13 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sind nachstehende Bestimmungen der NÖ GO 1973 für die Geschäftsführung sinngemäß anzuwenden: § 38 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und 4, § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 2 erster Satz, § 45 Abs. 1 bis 3, § 46, § 47, § 49, § 50 Abs. 1 bis 3, §§ 51 und 52, § 53, dessen Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und nur einem Schriftführer oder Schriftführerin zu unterfertigen ist, § 54 sowie § 121.

Gemäß § 46 Abs. 7 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sind für Schulgemeinden die Bestimmungen der §§ 30 und 31 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß anzuwenden.

Gemäß 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz gelten nach Maßgabe des Abs. 2

- das III. Hauptstück der NÖ GO 1973 über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme des § 71, des § 72b, des § 82 Abs. 2 letzter Satz und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen in den §§ 73 Abs. 1 und 2 sowie 83 Abs. 5 und
- die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sinngemäß.

Der Mittelschulgemeinde Ottenschlag gehören neben der Sitzgemeinde Ottenschlag die Gemeinden Kottes-Purk, Sallingberg (mit Ausnahme der KG Kamles und Kleinhaslau) und Kirchschlag (mit Ausnahme der KG Roggenreith) an.

2. HAUSHALT

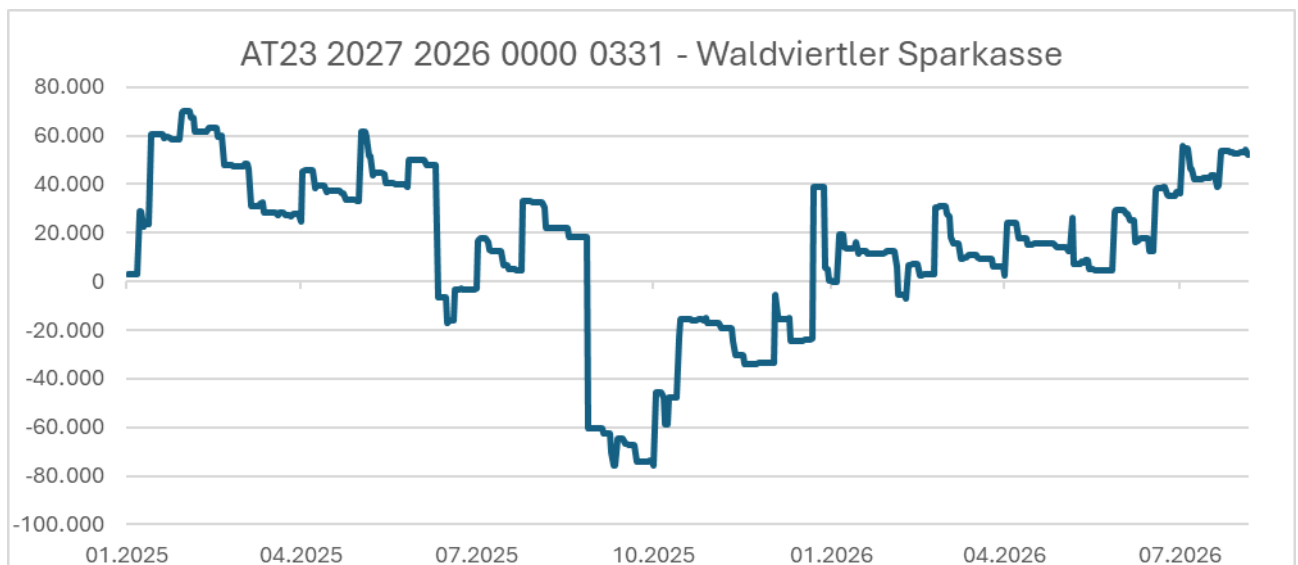
2.1. Kassenführung

2.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Gebarungen der Mittelschulgemeinde wurden bargeldlos geführt. Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden die Kassenbestände (aufgrund des Tagesabschlusses vom 3. August 2026) überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Schulgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

2.1.2 Girokonto (Bestände und Verzinsung)

Die unbaren Gebarungen wurden über ein Girokonto bei der Waldviertler Sparkasse abgewickelt. Auf dem Girokonto waren in den Jahren 2025 und 2026 (bis zum Prüfzeitpunkt) folgende Bestände (elektronischer Datenexport, valutamäßig) vorhanden.



Im Zeitraum vom 28. August bis zum 22. Dezember 2025 waren höhere Überziehungen (bis rd. € 75.900,--, auch über der Wertgrenze gemäß § 79 NÖ GO 1973) festzustellen. Der Kassenkreditrahmen wurde betrug im o.e. Zeitraum € 30.000,-- (bis 26. August 2025), € 80.000,-- (bis 11. Dezember 2025) und € 50.000,-- (seit 12. Dezember 2025).

Zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau betrug die Habenverzinsung 0,01 % p.a. und die Sollverzinsung 3,317 % p.a..

Mit der Sparkasse sollten im Hinblick auf eine Verbesserung des Habenzinssatzes Verhandlungen geführt werden.

Gemäß § 79 Abs. 1 NÖ GO 1973 kann die Schulgemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen kann. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigen.

Nach § 79 Abs. 1a NÖ GO 1973 beträgt der in Abs. 1 genannte Prozentsatz z.B. vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2027 16 % (lt. VA 2025: € 65.680,--, lt. VA 2026: € 58.736,--).

2.1.3 Unterschriftenprobenblatt

Lt. dem vorgelegten Unterschriftenprobenblatt für das Girokonto besteht für die Obmannstellvertreterin keine Zeichnungsberechtigung.

In Anwendung des § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen.

Zeichnungsberechtigt sind demnach der Obmann, die Obmannstellvertreterin und die mit der Kassenverwaltung betrauten Bediensteten.

Das Unterschriftenprobenblatt ist entsprechend abzuändern.

2.2. Buchführung

Die Zahlungen der Bildungsdirektion Niederösterreich betreffend Zweckzuschüsse und Förderungen für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen“ (Belege RW/471 und 274/2025) wurden bei der Haushaltsstelle (HHSt.) 2/212+829 „sonstige Einnahmen (Land Zuschuss Personal NB)“ gebucht.

Die Förderungen des NÖ Schul- und Kindergartenfonds für den Ankauf von EDV-Anlagen (Belege RW511 und 512/2025) sowie die Förderungen für Instandsetzungsmaßnahmen und Einrichtung (Belege RW/513 und 514/2025) wurden bei der HHSt. 2/212+861 „Zinsenzuschuss“ dargestellt.

Bei der Verbuchung von Förderungen ist nach Kapitaltransfers (Kontengruppe (KG) 30x) und Transfers (KG 86x) zu unterscheiden.

Landesmittel, die für Investitionen gewährt werden, sind bei der KG +301 darzustellen.

Fördermittel für laufende Aufwendungen (z.B. für Personalkosten durch die Bildungsdirektion, Zinsenzuschüsse durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds) sind bei den KG 860 und 861 zu verbuchen.

2.3. Projekte

Im Nachweis der Investitionen wurden im Jahr 2025 beim Projekt 1212001 „Ankauf Schulküche“ Auszahlungen von € 115.197,93 verbucht. Die Förderung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds wurde nicht im Projekt dargestellt (siehe auch Pkt. 2.2.).

Zur Bedeckung der Kosten war ursprünglich eine Darlehensaufnahme von € 100.000,-- vorgesehen. Im RA 2025 ist hingegen eine Verrechnung mit der operativen Gebarung in Höhe der o.e. Auszahlungen ersichtlich (HHSt. 1/212-729910, 6/212+829910).

Ein Übereinkommen dafür konnte nicht vorgelegt werden.

Ein Projekt im Einzelnachweis ist ein sachlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben, das vollständig im Haushalt abzubilden ist. Mittelaufbringungen und –verwendungen sind als solche besonders zu kennzeichnen. Detailkonten (=Haushaltskonten auf Grundlage des Detailnachweises auf Basis Anlage 2 und 3b, VRV 2015) eines Projektes sind mit demselben Projektcode zu versehen (§ 6 Abs. 2 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO))

Gemäß § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 ist die Aufteilung des Schulaufwandes aus der investiven Gebarung in Projekten im Einzelnachweis, welcher durch Darlehensaufnahmen, Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, oder Kapitaltransferzahlungen ganz oder teilweise bedeckt wird, vorerst durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, sind der Aufteilung sowohl die Zahl der Schüler und Schülerinnen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre als auch die Finanzkraft der Gemeinde zu gleichen Teilen zugrunde zu legen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass lt. der letzten Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 gemäß § 46 Abs. 2 leg.cit. die

Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge und der Schulumlagen durch das jährliche Haushaltspotenzial zuzüglich der Verrechnung mit Einzelvorhaben, welches nach der Berechnung ausgeglichen sein muss, erfolgt.

Verrechnungen zwischen der operativen und investiven Gebarung sind künftig bei den KG 799 und 899 darzustellen.

2.4. Entrichtung der Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge

Bei der Überprüfung der Entrichtung der Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge für die Jahre 2025 und 2026 wurde festgestellt, dass die Zahlungen des Öfteren verspätet erfolgten.

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz sind die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen in vier gleichen Teilen zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu leisten.

3. SCHULAUSSCHUSS

Im Protokoll der Schulausschusssitzung vom 11. Februar 2025 sind beim Top. „Beratung und Beschlussfassung Anschaffungen 2025“ lediglich Angaben zum Grund der Anschaffung (z.B. Küche, Installationen) und die beauftragten Unternehmen ersichtlich. Angaben zu möglichen Vergleichsangeboten bzw. die Auftragssummen können dem Protokoll nicht entnommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass den Protokollen sämtliche für die Schulausschussbeschlüsse wesentliche Informationen (z.B. Anbote, Vergabesummen, beauftragte Firmen, etc.) entnommen werden können.

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung mit dem Obmann und den mit der Kassenverwaltung betrauten Bediensteten besprochen.

Dieser Bericht ist dem Schulausschuss in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 iVm § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.